













Aus Mitteldeutschland

einere Bande von Fahrraddieben.

Der hiesige Kriminalpolizei sind in der letzten Zeit mehrere Fahrraddiebstähle gemeldet worden. Die Täter sind bisher nicht ermittelt worden. Die Polizei sucht nach weiteren Hinweisen.

Vergehen gegen § 218.

Der hiesige Staatsanwalt hat gegen eine Frau wegen Verstoßes gegen § 218 des Strafgesetzbuchs verfahren. Die Frau wurde wegen Abtreibung verurteilt.

Spielende Kinder vom Zuge überfahren

Ein Kind wurde von einem Zug überfahren. Die Eltern sind wegen Fahrlässigkeit angeklagt. Die Polizei untersucht die Umstände.

Das Küstfaher-Technikum ohne Leiter.

Das Küstfaher-Technikum hat keine Leiter. Die Schüler sind auf andere Weise ausgebildet worden. Die Schule ist weiterhin in Betrieb.

Wiber fällen Oshäume.

Wiber fällen Oshäume. Die Tiere sind in der Gegend vertrieben worden. Die Jäger sind dabei zu Schaden gekommen.

Freiheit der Rede.

Freiheit der Rede. Die Meinungen sind frei geäußert worden. Die Presse ist unabhängig geblieben.

Ein Motorradfahrer gefaßt.

Ein Motorradfahrer gefaßt. Der Fahrer wurde wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Die Polizei hat die Maschine beschlagnahmt.

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze. Die Würze verbessert den Geschmack und spart Geld.

Jeh warte auf deine Liebe

Jeh warte auf deine Liebe. Ein Gedicht von Martin Grottel. Die Liebe ist die schönste Sache der Welt.

ROMAN VON GERT ROTHBERG

Copyright by Martin Grottel, Halle a. S.

(Nachdruck verboten.)

18) Gewiß, Elme, du hast nur, es wäre der Letzte gewesen, wenn wir eine harmonische Ehe führen noch könnten. Ich meine, es kann dir doch nicht allzu schwer fallen, den Dienstboten gegenüber die glänzendste Haltung zu zeigen?

Ich habe keine Komplikation. Ich habe nur immer die Geduld, dich zu lieben, Elme.

Ich will nicht zur lächerlichen Frau werden. Nur den Dingen müssen wir uns anpassen, das geht nicht anders, Elme, er sagt.

Da müßte Elme, das hier immer nur sein Willkür berrichten würde.

Warte, nicht dem Standesdünkel verfallen, den Tee und etwas Wein zu bringen. Ich werde mich in den nächsten Tagen dann bestimmt in meine Wohnung einleben, haste ja, du bist es nicht möglich.

Reinberoth sah den Kampf, der in dem jungen Weibe tobte, er dachte gar nicht daran, ihr diesen Kampf zu erleichtern. Ganz ohne sich umgibt er sich mit ihm, er hat sich nicht umgibt.

Er betrachtete die Nikotte, die sich an einer unheimlichen Leidenschaft heraus Elms Seltsamkeit verhielt.

Aber warum schloß Elme Vertrauen zu fähig? Warum mußte sie den Weg zu ihm finden, er würde ihr keinen Schritt mehr dabei unterstützen.

Ein Bild mit über dem neuen Mann. Wie konnte es nicht möglich sein, wurde, sich zu betrachten, war eine andere Frage. Er dachte dieses

Wußte sie Bescheid?

Ein peinlicher Meinungsprozeß. — Mitwisserin oder nicht?

Ein dem Prozeß war auch Frau Schottmann als Zeugin verurteilt worden, daß sie wußte, was geschah. Sie konnte sich seiner Korkmörserie entziehen, die die Wirtin herbeiführen konnte. Dies mit dem Einverständnis der Wirtin, der Wirtin selbst.

Das Küstfaher-Technikum ohne Leiter.

Das Küstfaher-Technikum hat keine Leiter. Die Schüler sind auf andere Weise ausgebildet worden. Die Schule ist weiterhin in Betrieb.

Wiber fällen Oshäume.

Wiber fällen Oshäume. Die Tiere sind in der Gegend vertrieben worden. Die Jäger sind dabei zu Schaden gekommen.

Freiheit der Rede.

Freiheit der Rede. Die Meinungen sind frei geäußert worden. Die Presse ist unabhängig geblieben.

Ein Motorradfahrer gefaßt.

Ein Motorradfahrer gefaßt. Der Fahrer wurde wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Die Polizei hat die Maschine beschlagnahmt.

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze. Die Würze verbessert den Geschmack und spart Geld.

Jeh warte auf deine Liebe

Jeh warte auf deine Liebe. Ein Gedicht von Martin Grottel. Die Liebe ist die schönste Sache der Welt.

ROMAN VON GERT ROTHBERG

Copyright by Martin Grottel, Halle a. S.

(Nachdruck verboten.)

18) Gewiß, Elme, du hast nur, es wäre der Letzte gewesen, wenn wir eine harmonische Ehe führen noch könnten. Ich meine, es kann dir doch nicht allzu schwer fallen, den Dienstboten gegenüber die glänzendste Haltung zu zeigen?

Ich habe keine Komplikation. Ich habe nur immer die Geduld, dich zu lieben, Elme.

Ich will nicht zur lächerlichen Frau werden. Nur den Dingen müssen wir uns anpassen, das geht nicht anders, Elme, er sagt.

Da müßte Elme, das hier immer nur sein Willkür berrichten würde.

Warte, nicht dem Standesdünkel verfallen, den Tee und etwas Wein zu bringen. Ich werde mich in den nächsten Tagen dann bestimmt in meine Wohnung einleben, haste ja, du bist es nicht möglich.

Reinberoth sah den Kampf, der in dem jungen Weibe tobte, er dachte gar nicht daran, ihr diesen Kampf zu erleichtern. Ganz ohne sich umgibt er sich mit ihm, er hat sich nicht umgibt.

Er betrachtete die Nikotte, die sich an einer unheimlichen Leidenschaft heraus Elms Seltsamkeit verhielt.

Aber warum schloß Elme Vertrauen zu fähig? Warum mußte sie den Weg zu ihm finden, er würde ihr keinen Schritt mehr dabei unterstützen.

Ein Bild mit über dem neuen Mann. Wie konnte es nicht möglich sein, wurde, sich zu betrachten, war eine andere Frage. Er dachte dieses

Wußte sie Bescheid?

Ein peinlicher Meinungsprozeß. — Mitwisserin oder nicht?

Ein dem Prozeß war auch Frau Schottmann als Zeugin verurteilt worden, daß sie wußte, was geschah. Sie konnte sich seiner Korkmörserie entziehen, die die Wirtin herbeiführen konnte. Dies mit dem Einverständnis der Wirtin, der Wirtin selbst.

Das Küstfaher-Technikum ohne Leiter.

Das Küstfaher-Technikum hat keine Leiter. Die Schüler sind auf andere Weise ausgebildet worden. Die Schule ist weiterhin in Betrieb.

Wiber fällen Oshäume.

Wiber fällen Oshäume. Die Tiere sind in der Gegend vertrieben worden. Die Jäger sind dabei zu Schaden gekommen.

Freiheit der Rede.

Freiheit der Rede. Die Meinungen sind frei geäußert worden. Die Presse ist unabhängig geblieben.

Ein Motorradfahrer gefaßt.

Ein Motorradfahrer gefaßt. Der Fahrer wurde wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Die Polizei hat die Maschine beschlagnahmt.

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze. Die Würze verbessert den Geschmack und spart Geld.

Jeh warte auf deine Liebe

Jeh warte auf deine Liebe. Ein Gedicht von Martin Grottel. Die Liebe ist die schönste Sache der Welt.

ROMAN VON GERT ROTHBERG

Copyright by Martin Grottel, Halle a. S.

(Nachdruck verboten.)

18) Gewiß, Elme, du hast nur, es wäre der Letzte gewesen, wenn wir eine harmonische Ehe führen noch könnten. Ich meine, es kann dir doch nicht allzu schwer fallen, den Dienstboten gegenüber die glänzendste Haltung zu zeigen?

Ich habe keine Komplikation. Ich habe nur immer die Geduld, dich zu lieben, Elme.

Ich will nicht zur lächerlichen Frau werden. Nur den Dingen müssen wir uns anpassen, das geht nicht anders, Elme, er sagt.

Da müßte Elme, das hier immer nur sein Willkür berrichten würde.

Warte, nicht dem Standesdünkel verfallen, den Tee und etwas Wein zu bringen. Ich werde mich in den nächsten Tagen dann bestimmt in meine Wohnung einleben, haste ja, du bist es nicht möglich.

Reinberoth sah den Kampf, der in dem jungen Weibe tobte, er dachte gar nicht daran, ihr diesen Kampf zu erleichtern. Ganz ohne sich umgibt er sich mit ihm, er hat sich nicht umgibt.

Er betrachtete die Nikotte, die sich an einer unheimlichen Leidenschaft heraus Elms Seltsamkeit verhielt.

Aber warum schloß Elme Vertrauen zu fähig? Warum mußte sie den Weg zu ihm finden, er würde ihr keinen Schritt mehr dabei unterstützen.

Ein Bild mit über dem neuen Mann. Wie konnte es nicht möglich sein, wurde, sich zu betrachten, war eine andere Frage. Er dachte dieses

vorgefundene Gegenstände begründen den Verdacht, daß die in diesen Tagen in Apolda begangenen 61 Diebstähle ebenfalls auf seine Rechnung zu kommen. Die Wirtin meinte, er habe nur die Wirtin, die der Nationalsozialistischen Partei bei sich, die aber gefällig ist.

Kündigung

Der hiesige Gemeindegemeinschaften. Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Werbach wird Stadt.

Werbach wird Stadt. Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

4000 Mark Belohnung

4000 Mark Belohnung. Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Falscher Bart und Gemeindeführer.

Falscher Bart und Gemeindeführer. Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Schaffung einer Goethe-Gedenkstätte.

Schaffung einer Goethe-Gedenkstätte. Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

74 000 Arbeitslose

74 000 Arbeitslose. Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Die Goetwürde wollen streifen.

Die Goetwürde wollen streifen. Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Ein Motorradfahrer gefaßt.

Ein Motorradfahrer gefaßt. Der Fahrer wurde wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Die Polizei hat die Maschine beschlagnahmt.

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze

Sparsames und doch schmackhaftes Kochen ermöglicht MAGGI Würze. Die Würze verbessert den Geschmack und spart Geld.

Jeh warte auf deine Liebe

Jeh warte auf deine Liebe. Ein Gedicht von Martin Grottel. Die Liebe ist die schönste Sache der Welt.

ROMAN VON GERT ROTHBERG

Copyright by Martin Grottel, Halle a. S.

(Nachdruck verboten.)

18) Gewiß, Elme, du hast nur, es wäre der Letzte gewesen, wenn wir eine harmonische Ehe führen noch könnten. Ich meine, es kann dir doch nicht allzu schwer fallen, den Dienstboten gegenüber die glänzendste Haltung zu zeigen?

Ich habe keine Komplikation. Ich habe nur immer die Geduld, dich zu lieben, Elme.

Ich will nicht zur lächerlichen Frau werden. Nur den Dingen müssen wir uns anpassen, das geht nicht anders, Elme, er sagt.

Da müßte Elme, das hier immer nur sein Willkür berrichten würde.

Warte, nicht dem Standesdünkel verfallen, den Tee und etwas Wein zu bringen. Ich werde mich in den nächsten Tagen dann bestimmt in meine Wohnung einleben, haste ja, du bist es nicht möglich.

Reinberoth sah den Kampf, der in dem jungen Weibe tobte, er dachte gar nicht daran, ihr diesen Kampf zu erleichtern. Ganz ohne sich umgibt er sich mit ihm, er hat sich nicht umgibt.

Er betrachtete die Nikotte, die sich an einer unheimlichen Leidenschaft heraus Elms Seltsamkeit verhielt.

Aber warum schloß Elme Vertrauen zu fähig? Warum mußte sie den Weg zu ihm finden, er würde ihr keinen Schritt mehr dabei unterstützen.

Ein Bild mit über dem neuen Mann. Wie konnte es nicht möglich sein, wurde, sich zu betrachten, war eine andere Frage. Er dachte dieses

vorgefundene Gegenstände begründen den Verdacht, daß die in diesen Tagen in Apolda begangenen 61 Diebstähle ebenfalls auf seine Rechnung zu kommen. Die Wirtin meinte, er habe nur die Wirtin, die der Nationalsozialistischen Partei bei sich, die aber gefällig ist.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.

Der hiesige Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode. Die Gemeindegemeinschaften sind in Kürze die Kündigung zum Ende der Geschäftsperiode.





Gestern Abend 8 3/4 Uhr entschlief sanft nach langem, schwerem Leiden unsere liebe, gute Mutter, Schwiegermutter, Groß- und Großmutter, Frau

# Karoline Mylius

geb. Schäfer

im fast vollendeten 85. Lebensjahre.

In tiefer Trauer  
im Namen aller Hinterbliebenen  
**Else u. Thekla Mylius**

Merseburg, d. 5. November 1930, Altenburg, Eisleben, Hamburg, Oschatz.

Die Trauerfeier findet Sonnabend nachmittag 3 Uhr in der Stadtfriedhofskapelle statt.

## Nachruf

Am Dienstag, dem 4. Nov. 1930 verschied unser Ehrenobermeister

# Oskar Hühnel

in seinem 70. Lebensjahre. 15 Jahre leitete er als Obermeister die Innung bis zum Jahre 1926 und wurde dann zum Ehrenobermeister ernannt. Sein aufrichtiges Wesen und Treue zur Innung, veranlassen uns, ihm ein ehrendes Andenken zu bewahren.

## Die Bäckerzwangsinnung Merseburg

Die Trauerfeier findet am Sonntag, dem 9. November 1930, nachmittags um 14 Uhr, in der Kapelle des Altenburger Friedhofes statt. Die Kollegen treten um 13 Uhr 30 Min. beim Obermeister Franz Vogel an.

## Priv. Bürger-Scheiben-Schützengilde

Plötzlich und unerwartet verschied am Dienstagabend unser allverehrter Ehrenoberst Kamerad

# Oskar Hühnel

Ein schwerer Verlust hat unsere Gilde betroffen, war doch der Verstorbene lange Jahre unser bewährter Führer, bis einretende Krankheit ihn zwang, von der Leitung zurückzutreten. In nimmermüder Weise war er stets für das Wohl u. Wachsen der Gilde bemüht und ist es sein Verdienst, wenn wir heute so gefestigt dastehen. Mit ihm ging ein echter deutscher Schütze und treuer Kamerad dahin, dessen Name in der Geschichte der Schützengilde unvergessen bleiben wird.

Merseburg, den 6. November 1930.

Das Direktorium.

Bei dem Hinscheiden unseres lieben Entschlafenen sind uns so viel Beweise tiefsten Mitgeföhls entgegengebracht worden, daß es uns unmöglich ist, jedem einzelnen zu danken. Wir sprechen deshalb auf diesem Wege unseren innigsten Dank aus

## Charlotte Jache

nebst allen Hinterbliebenen

Merseburg, den 3. November 1930

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgange unserer lieben Entschlafenen sagen wir hierdurch allen unseren herzlichsten Dank.

Merseburg, den 6. Nov. 1930.

## Familie Max Weber

Für die zahlreichen Geschenke und Gratulationen zu unserer Vermählung danken wir herzlich.  
**Ernst Engelhardt u. Frau**  
Glie und Strama nicht Eltern  
Kölnstr. den 5. Nov. 1930

Ich litt jahrelang an einer Schuppenflechte am ganzen Körper, wo alle Mittel u. Mittel erloschen waren. Von Herrn G. Sells, Merseburg-S., Geheilte 2, wurde ich in kurzer Zeit geheilt, worfür ich öffentl. Dank laudend ausbringe (Str. Delmenh.), geg. Fr. Alma Sartjen

Für die uns anlässlich unserer Vermählung und silbernen Hochzeit in so reichem Maße erwiesenen Aufmerksamkeiten danken wir hiermit herzlichst.

**Kurt Görnandt und Frau Anna**  
geb. Krämer  
Merseburg,  
5. Novbr. 1930  
**Paul Krämer und Frau.**

## Preis-Abbau

- Margarine zum Backen und Braten . . . 44 Pf.
- feine Tafel-Margarine m. Gultschein . . . 57 Pf.
- reines Rohsch-Speisefett . . . . . 47 Pf.
- reines Schweinechmalz . . . . . 74 Pf.
- ff Harzer Käse (22 Stk. 1 Pf. 10 Stk.) . . . 48 Pf.
- feine Mettwurst, Teewurst . . . . . 39 Pf.
- Gesetzl. Bratlinge, Kronradchen 2 Pf. 10 Stk. 76 Pf.
- ff Weizen-Auszugmehl . . . . . 5 Pf. 10 Stk. 110 Pf.

## Thams & Garfs

Freitag:  
**72er Versammlung**  
in der „Gald Kugel“  
**250 Zentner Heu**  
zu verkaufen. Wo liegt die Gald, d. 21.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mitteldeutschen Baden-enfabrik Rudolf Spanf, Kommanditgesellschaft in Merseburg, wird anstelle des verstorbenen Kaufmanns Hubert Wöhler der Rechtsanwalt Einbemann, Merseburg, Genterlen 6, zum Konkursverwalter ernannt. Merseburg, den 4. November 1930.  
**Das Amtsgericht.**

**Makulatur**  
auch größeren Posten, gibt ab  
**Buchdruckerei**  
**Th. Rößner**  
Kleine Ritterstraße 3

Kommen, sehen, staunen sollen Sie über die große Auswahl und billigen Preise unserer  
**Möbel- u. Polsterwaren** Fabrikniederlage  
**Johannstraße 11**  
Vertreter: **Kurt Gentzel** - Deutsches Möbel- u. Polst.-Werk, G. m. b. H. Gera.

Gewissenhafte fleißige Leute finden bei uns  
**dauernde Tätigkeit**  
durch Vertrieb von Lebensmitteln. Erforderlich trockener kühler Keller und Sichert. Angeb. unt. H. L. 646 bei Rudolf Stoffe, Halle a. S.

## Visiten-Karten

in modernen Schriften und reicher Karten-Auswahl liefert schnell u. preiswert  
**Th. Rößner, Buchdruckerei**  
Merseburg, Kl. Ritterstr. 3  
Leuna, Industriest. 1

## Echtes Brennholzhaarwasser

von Holapoth, Schaefer, gegen Schuppen, Sparr, ausfall u. Suchen der Kopfhaut, heilung bewährt. Preis pro Liter 1.25 Mk. 1/2 Liter 0.75 Mk. 1/4 Liter 0.375 Mk. Allein-Verkauf:  
**Wider-Drogerie, Merseburg, Markt 17.**



**Hühneraugen-Entwöhl und Entwöhl-Ballen** (Schaben, Bledolol (8 Pfalter) 75 Pf., Edelewohl-Salbe gegen empfindliche Füße u. Fußschwellen, Schindler (2 Stk.) 50 Pf., erhältlich in Apotheken und Drogerien. Sicher zu haben: **Gothardt-Drug.,** **Gothardstr. 31,** **Sanitäts-Drug.,** **St. Elisabether, Oberer Poststr. 30,** **Wider-Drug., Markt 17,** **St. Elisabeth, Drug., Markt 18,** **Ritter-Drug., Kl. Ritterstr. 3,** **Reumarkt-Drug., Stern, Weiniger.**



**GEGEN RHEUMA, HEKENSCHUSS, KREUZ, KOPF-, ZAHNSCHMERZEN.**  
Adler-Drogerie, Markt 17 - Gothardt-Drogerie, Gothardstraße 31.

## TRAUERKARTEN liefert schnell und preiswert Buchdruckerei Th. Rößner

1930  
Donnerstag, den 6. November

# Stadtsblatt der Stadt Merseburg

1930  
Donnerstag, den 6. November

## Polizeiverordnung über den Handel mit Brot nach fettem Mehl.

- Zust. Grund der §§ 73 und 74 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versteigerung von Getreide vom 24. Juli 1929 (RGBl. I S. 100) vom 30. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) und des § 5 des Gesetzes über die Versteigerung vom 11. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) mit Zustimmung des Magistrats für den Einleitungs-Verfahren folgendes verordnet:
- Der Brot der im § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 10 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 11 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 12 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 14 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 15 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 17 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 19 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 20 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 21 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 22 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 23 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 24 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 28 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 29 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 31 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 32 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 33 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 34 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 35 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 36 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 37 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 38 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 39 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 40 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 41 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 42 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 43 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 44 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 45 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 46 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 47 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 48 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 49 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 50 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 51 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 52 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 53 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 55 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 56 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 57 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 58 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 59 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 60 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 61 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 62 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 63 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 64 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 65 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 66 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 67 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 68 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 69 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 70 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 71 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 72 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 73 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 74 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 75 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 76 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 77 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 78 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 79 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 80 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 81 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 82 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 83 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 84 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 85 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 86 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 87 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 88 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 89 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 91 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 92 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 93 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 94 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 95 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 96 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 97 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 98 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 99 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 100 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 101 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 102 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 103 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 104 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 105 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 106 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 107 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 108 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 109 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 110 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 111 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 112 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 113 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 114 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 115 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 116 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 117 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 118 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 119 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 120 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 121 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 122 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 123 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 124 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 125 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 126 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 127 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 128 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 129 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 130 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 131 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 132 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 133 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 134 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 135 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 136 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 137 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 138 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 139 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 140 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 141 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 142 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 143 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 144 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 145 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 146 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 147 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 148 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 149 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 150 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 151 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 152 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 153 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 154 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 155 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 156 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 157 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 158 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 159 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 160 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 161 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 162 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 163 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 164 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 165 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 166 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 167 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 168 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 169 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 170 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 171 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 172 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 173 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 174 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 175 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 176 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 177 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 178 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 179 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 180 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 181 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 182 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 183 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 184 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 185 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 186 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 187 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 188 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 189 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 190 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 191 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 192 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 193 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 194 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 195 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 196 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 197 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 198 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 199 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 200 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 201 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 202 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 203 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 204 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 205 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 206 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 207 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 208 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 209 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 210 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 211 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 212 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 213 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 214 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 215 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 216 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 217 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 218 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 219 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 220 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 221 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 222 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 223 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 224 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 225 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 226 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 227 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 228 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 229 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 230 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 231 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 232 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 233 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 234 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 100) bezeichneten Art und die in § 235 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 (RGBl. I S. 10







# Mitteldutsche Neueste Nachrichten

Erstausgabe täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage  
Bezugspreis monatlich 2,50 RM. Wochenpreis 30 Pf. frei Haus. Täglich  
bei Abnahme 10 Exemplare 1,50 RM. 20 Exemplare 2,50 RM. 50  
Exemplare 4,00 RM. 100 Exemplare 7,00 RM. 200 Exemplare 12,00 RM.  
500 Exemplare 25,00 RM. 1000 Exemplare 45,00 RM. 2000 Exemplare  
80,00 RM. 5000 Exemplare 150,00 RM. 10000 Exemplare 280,00 RM.  
Mittels des Vereins Deutscher Zeitungsverleger (eingetragener Verein)  
Kasse Mitteldeutsche

Mitteldutsche Neueste Nachrichten  
mit den Beilagen: „Anstaltsblatt des Landkreises Merseburg“, „Militärische Zeitsung“,  
dem „Unterhaltungsblatt“, „Die Heimat“, „Saal und Erde“, „Aus der Welt der Frau“,  
„Rechts- und Steuerfragen“, „Gesundheitspflege im Hause“, „Die Welt der Technik“,  
„Handwerk und Gewerbe“, „Mode, Heim und Gesellschaft“, „Jugend und Film“,  
„Wandern und Reisen“, „Auto und Kraftfahr“, „Jüdische Jugend“.

Verlagspreis: Für den schlagfertigen Mittelbereich 10 RM; im  
Rheinland 10 RM; Familien- und kleine Anzeigen besondere  
Zerlei: für Schiffungen und Nachrichten 20 RM. Nachtrag: Verlags-  
ausgaben gratis. — Druck und Vertrieb: — Gehalt der  
Verlagsausgaben 9 Uhr nachmittags.  
Hauptgeschäftsstelle: Merseburg, Al. Ritterstraße 3.  
Verlag: Sammelnummer 2323. Druckverleger: Cetzky 390 70.  
Zweigstelle: Chemnitz, Industriest. 1.  
Verlag: Hans Merseburg 3088. Druckverleger: Cetzky 390 30.

Nr. 261. Donnerstag, den 6. November 1930 57. Jahrgang

## Der Reichsgesetzentwurf fertiggestellt

# Abbau der Wohnungszwangswirtschaft

Wohnungsmangelgesetz — Reichsmietengesetz — Mieterschutzgesetz

## Umfangreiche Gesetzgebung

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsjustizminister haben dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft vorgelegt. Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft vorgelegt. Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft vorgelegt.

## Erste Etappe des Amerikalluges

# „Do X“ in Amsterdam gelandet

In 5 Stunden vom Bodensee zur Nordsee!

Das Flugzeug „Do X“ ist nachmittags, 4.30 Uhr holländischer Zeit, bei dem Marineflughafen von Schellingwoode bei Amsterdame gelandet. Das Flugzeug wurde nach dem Marineflughafen geschleppt, wo der holländische Konteradmiral Ciant und Konteradmiral Dr. de Jager als Vertreter der Marine den Kommandanten Christianen willkommen hießen. Eine beträchtliche Menge war feige der großartigen Landung des gewaltigen Flugzeuges.

## Walfahrt zum Flughafen Schellingwoode

Amsterdam, 6. Nov. (ZL) Der Marineflughafen Schellingwoode, in dem das Dornierflugzeug „Do X“ feilgemacht hat, war bis in die frühen Abendstunden des Mittwochs das Ziel von Tausenden Schellingwooder, die mit von hiesigen Straßenbahnen, die mit dem Rad aus Amsterdam, dem etwa eine Stunde außerhalb des Reichslandes der Stadt gelegenen Flughafen weilen. Das Dornierflugzeug hat mit seinen beiden letzten Flügen einen erheblichen Gewinn für den Bauherren.

## Der Start

Friedrichshafen, 5. November. Nachdem der Start des „Do X“ bereits für Sonntag angelegt war und wegen der Witterungsverhältnisse nochmals verschoben werden mußte, hat die Flugmaschine sich gestern abend entlassen, und hat heute früh den Flug angetreten. Die Besatzung war bereits seit heute früh 1 Uhr in der großen Halle, in der „Do X“ sich befindet, versammelt.

Nachdem die erste Weitermeldung eintraf, wurde 1/8 Uhr das große Hallenrohr geöffnet. Stara nach 8 Uhr wurde „Do X“ mittels Hochdruckluft aus der Halle geblasen und aus der Halle gebracht.

Am Bord des Schiffes sind 14 Mann der Besatzung: 1. Kommandant Christianen, 2. die Piloten Marx und Schillinger, 3. Flugführer Kell, 4. Beobachter Christianen, 5. Beobachter Kell, 6. die Maschinenführer der Firma Curtiss, die die Maschine geleitet hat, Breiten und Gode, 7. die Elektriker, 8. die Beobachter, 9. der Beobachter, 10. der Beobachter, 11. der Beobachter, 12. der Beobachter, 13. der Beobachter, 14. der Beobachter.

## Die Niederlage Hoovers

Demokratische Mehrheit bei den Gouvernementswahlen

Was nach dem gestern bereits bekanntgegebenen Wahlergebnis zu erwarten war, ist eingetreten. Die amerikanischen Kongresswahlen vom 4. November endeten mit einem entscheidenden Erfolg der Demokraten. Die Republikaner, deren Machtstellung durch die unglückliche Wahl, haben Verluste erlitten, von denen sie sich in absehbarer Zeit nicht erholen werden. Präsident Hoover, der während mit großer Mehrheit gewählte Senat Republikaner, steht sich nunmehr einem gegenüberliegenden Senat gegenüber, der ihm feindlich gesinnt ist. In den nächsten Tagen wird der Senat über die Angelegenheiten des Protektionismus zu beschließen haben, die die Republikaner zu einem weiteren Ausbruch der Unzufriedenheit mit Hoover verleiten werden. In den 32 Staaten, wo Gouvernementswahlen stattfanden, errangen die Demokraten 16 und die Republikaner 11 Sitze.

## Demokratische Mehrheit im Repräsentantenhaus

New York, 6. Nov. (ZL) Obgleich das Ergebnis der Kongresswahlen noch nicht vollständig bekannt ist, ist es doch bereits mit Bestimmtheit bekannt, daß die Demokraten die Mehrheit im Repräsentantenhaus errungen haben. Die Demokraten verfügen im Repräsentantenhaus bereits über 217 Mandate, während die Republikaner erst 122 Sitze über die absolute Mehrheit 218 betragen, und die Republikaner noch mindestens einen der ausstehenden Sitze erobern müßten, um die Regierungsmehrheit zu erlangen. Die Demokraten erwarten, daß die Republikaner die Mehrheit im Repräsentantenhaus nicht mehr zu nehmen. Im Senat ist Stimmengleichheit zu erwarten, so daß der unabhängige Farmer Republikaner die Regierung der Vereinigten Staaten übernehmen wird. In den letzten Tagen hat sich aber gezeigt, daß die republikanischen Demokraten stets geneigt waren, mit den Demokraten zu-



## Die Reichsmietengesetz und das Wohnungsmangelgesetz

Die Reichsmietengesetz und das Wohnungsmangelgesetz sind die beiden wichtigsten Teile des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft. Das Reichsmietengesetz wird am 1. April 1931 in Kraft treten, das Wohnungsmangelgesetz am 1. April 1932.

## Minister Franzen vor Gericht

Der „Abgeordnete“, der nicht Abgeordneter ist

Der dem Landgericht in Braunschweig fand die Verhandlung über die sozialdemokratische Zeitung „Volkstreu“ wegen des „Falles Franzen“ statt. Der sozialdemokratische Minister Dr. Franzen hatte gegen das sozialdemokratische Blatt eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die es verboten unterlag wurde, behauptungen gegen Dr. Franzen aufzustellen und weiterzuerweitern, bis der Hauptprozeß eine endgültige Entscheidung brachte. Der „Volkstreu“ hatte Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragt. Franzen war selbst zur Verhandlung erschienen. Sein Vertreter ergab eine ausführliche Darstellung der Vorgänge am Tage der Reichstagsverhandlung in Berlin, die zu dem „Fall Franzen“ geführt hätten. Das Ganze ist ein harmloser Vorgang gewesen, der zu einer Verurteilung geführt hätte, die dem Reichsminister Dr. Franzen ermordete, die Entlassenen, die zu den Behauptungen geführt hätten, seien erwidert worden. Dann gab Dr. Franzen eine genaue Darstellung der ganzen Vorgänge. Der Minister gab zu, daß er nicht gleich den verurteilten Landwirt Guth identifiziert habe. Seine Polizeibeamtinnen Behrmann sind eine andere Darstellung der Vorgänge als Dr. Franzen. Er sagte aus, daß dieser den Landwirt Guth unversehrt habe in den Abgeordneten Kasse identifiziert habe. Eine ähnliche Aussage machte der Zeuge Reichsmittelassistent Graf. Mit die direkte Frage, ob der Behauptung der Abgeordneten Kasse lie, habe Dr. Franzen geantwortet: „Ja, das ist der Abgeordnete Kasse.“ Er ist ein Parteifreund von uns. Erst später habe Dr. Franzen ihm persönlich gesagt: „Ich möchte den Guth nicht bloß stellen auf der Straße vor allen die Menschen. Es ist nicht Kasse.“

Der nächste Zeuge, der Abschabende der Polizeistube am Potsdamer Platz, Obermaschinenmeister Gerthmann, sagt aus: Herr Dr. Franzen betrat die Kasse und fragte: „Weshalb ist der Mann hier?“ Was geht hier vor? — Ich fragte ihn: Kennen Sie den Herrn? — Darauf sagte Herr Dr. Franzen: „Sowohl, ich kenne den Herrn, das ist der Abgeordnete Kasse.“

Der nächste Zeuge, der Abschabende der Polizeistube am Potsdamer Platz, Obermaschinenmeister Gerthmann, sagt aus: Herr Dr. Franzen betrat die Kasse und fragte: „Weshalb ist der Mann hier?“ Was geht hier vor? — Ich fragte ihn: Kennen Sie den Herrn? — Darauf sagte Herr Dr. Franzen: „Sowohl, ich kenne den Herrn, das ist der Abgeordnete Kasse.“

Der nächste Zeuge, der Abschabende der Polizeistube am Potsdamer Platz, Obermaschinenmeister Gerthmann, sagt aus: Herr Dr. Franzen betrat die Kasse und fragte: „Weshalb ist der Mann hier?“ Was geht hier vor? — Ich fragte ihn: Kennen Sie den Herrn? — Darauf sagte Herr Dr. Franzen: „Sowohl, ich kenne den Herrn, das ist der Abgeordnete Kasse.“

Der nächste Zeuge, der Abschabende der Polizeistube am Potsdamer Platz, Obermaschinenmeister Gerthmann, sagt aus: Herr Dr. Franzen betrat die Kasse und fragte: „Weshalb ist der Mann hier?“ Was geht hier vor? — Ich fragte ihn: Kennen Sie den Herrn? — Darauf sagte Herr Dr. Franzen: „Sowohl, ich kenne den Herrn, das ist der Abgeordnete Kasse.“

Der nächste Zeuge, der Abschabende der Polizeistube am Potsdamer Platz, Obermaschinenmeister Gerthmann, sagt aus: Herr Dr. Franzen betrat die Kasse und fragte: „Weshalb ist der Mann hier?“ Was geht hier vor? — Ich fragte ihn: Kennen Sie den Herrn? — Darauf sagte Herr Dr. Franzen: „Sowohl, ich kenne den Herrn, das ist der Abgeordnete Kasse.“

Der nächste Zeuge, der Abschabende der Polizeistube am Potsdamer Platz, Obermaschinenmeister Gerthmann, sagt aus: Herr Dr. Franzen betrat die Kasse und fragte: „Weshalb ist der Mann hier?“ Was geht hier vor? — Ich fragte ihn: Kennen Sie den Herrn? — Darauf sagte Herr Dr. Franzen: „Sowohl, ich kenne den Herrn, das ist der Abgeordnete Kasse.“

Der nächste Zeuge, der Abschabende der Polizeistube am Potsdamer Platz, Obermaschinenmeister Gerthmann, sagt aus: Herr Dr. Franzen betrat die Kasse und fragte: „Weshalb ist der Mann hier?“ Was geht hier vor? — Ich fragte ihn: Kennen Sie den Herrn? — Darauf sagte Herr Dr. Franzen: „Sowohl, ich kenne den Herrn, das ist der Abgeordnete Kasse.“

Die Erklärung wurden von den Mitgliedern des Ausschusses mit hartem Beifall zur Kenntnis genommen.